

Satzung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft Berlin und Brandenburg e.V.

Auf Grundlage der Satzung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft e.V. beschließt die Deutsch-Israelische Gesellschaft Berlin und Brandenburg e.V. die nachfolgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Deutsch-Israelische Gesellschaft Berlin und Brandenburg e.V. (DIG Berlin und Brandenburg e.V.)

(2) Der Verein ist die regionale Arbeitsgemeinschaft der Deutsch-Israelischen Gesellschaft e.V. in den Ländern Berlin und Brandenburg. Er arbeitet auf der Grundlage der Satzung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft e.V. und erkennt diese als verbindlich an.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Gesellschaft

(1) Vorrangige Aufgabe des Vereins ist es, die Beziehungen zwischen Deutschland und Israel in allen Fragen des öffentlichen und kulturellen Lebens zu vertiefen. Die Gesellschaft dient der Förderung internationaler Verbundenheit, der Toleranz und der Verständigung der Völker, insbesondere im Nahen Osten. Zur Erreichung dieser übergeordneten Ziele dient die Gesellschaft darüber hinaus der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Erziehung und Bildung.

(2) Der Verein wird zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele (Vereinszwecke) gemäß Abs.1 tätig, insbesondere durch folgende Aktionen und Initiativen:

- Informations- und Diskussionsveranstaltungen über Geschichte, Kultur und Gegenwart des Staates Israel, über Ursachen, Wirkungen und Folgen des Nahostkonfliktes und über Konfliktlösungen im Nahen Osten;
- Maßnahmen, die dem politischen, kulturellen und künstlerischen Austausch zwischen Deutschland und Israel dienen, etwa durch interkulturelle Projekte, Theateraufführungen, Lesungen, Musikveranstaltungen, Kunstausstellungen, Vorträge, Tagungen und Exkursionen;
- Förderung des Jugendaustausches;
- Begegnungsreisen nach Israel und Begegnungen mit Israelis in Deutschland;
- Förderung des friedlichen Ausgleichs der verschiedenen Ethnien und Religionen, unter anderem durch Begegnungstreffen in Israel und Deutschland;
- Zusammenarbeit mit weiteren Freundschaftsgesellschaften in der Region;
- Informations- und Diskussionsveranstaltungen gegen Extremismus, Rassismus, Antizionismus und Antisemitismus;
- Erinnerungs- wie vergangenheitspolitische Aktivitäten, etwa Gedenkveranstaltungen und Zeitzeugengespräche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins bzw. keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie von Personenvereinigungen erworben werden.

- (2) Natürliche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Mitglieder des Vereins sind automatisch auch Mitglieder der DIG e.V.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Verein und zustimmenden Beschluss des Vorstands erworben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller oder Dritten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (3) Die Mitgliedschaft in dieser Arbeitsgemeinschaft erlischt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen rechtlich selbstständigen Arbeitsgemeinschaft oder dem Wechsel in eine rechtlich unselbständige Arbeitsgemeinschaft der DIG e.V. Die Mitgliedschaft in der DIG e.V. bleibt davon unberührt.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Verein erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere wiederholte Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder ein Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren, wobei jeweils eine Mahnung für jedes Beitragsjahr erforderlich ist. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Vorstands zu hören.
- (6) Gegen den Beschluss gem. Absatz 5 kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht bleibt jedoch unberührt.
- (7) Das Präsidium ist über den Ausschluss eines Mitgliedes in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte ohne Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es gilt die Beitragsordnung der DIG e.V. in der jeweils von deren Hauptversammlung beschlossenen Fassung.
- (2) Zusätzlich erhebt die DIG Berlin und Brandenburg e.V. einen Beitrag für die regionale Arbeit, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dieser regionale Beitrag darf 50% des allgemeinen Beitrages nicht übersteigen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung (§§ 9, 10)
- (2) Der Vorstand (§ 11)

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal innerhalb von 2 Kalenderjahren mit einer Frist von wenigstens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Einladung erfolgt per Post- und/oder E-Mail-Versand. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstands beantragt wird. Für das Verfahren gilt Absatz (1). Die darin genannte Frist verkürzt sich auf mindestens 2 Wochen.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann jedes Mitglied eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse kommen aufgrund von Abstimmungen oder Wahlen zustande.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse werden den Mitgliedern des Vereins bekanntgemacht.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- (1) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (2) Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- (3) Festsetzung von Zusatzbeiträgen (Regionalbeitrag),
- (4) Wahl der Delegierten und der Stellvertreter für die Hauptversammlung der DIG e.V.,
- (5) Änderungen der Satzung,
- (6) Entscheidung über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds,
- (7) Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand soll insgesamt nicht mehr als 12 Mitglieder umfassen.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist bei Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, gemeinsam mit einem Stellvertreter oder dem Schatzmeister vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Verein durch einen Stellvertreter und den Schatzmeister oder ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.

§12 Datenschutz

Mit seiner Aufnahme stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten gespeichert werden dürfen. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die DIG e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbestimmung

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Berlin, 28.11.2016